

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wermelskirchen vom 13.06.1985 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 02.10.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 03.06.1985 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festlegen.
2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Stammes maßgebend. Birken (*Betula spec.*) sind geschützt mit einem Stammumfang von 150 und mehr Zentimetern, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden.
3. Nicht unter diese Satzung fallen
 - Obstbäume - mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
 - Nadelbäume
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
5. Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 45 (1) Landschaftsgesetz unter Naturschutz gestellt sind.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu schädigen, ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Dies gilt nicht für
 - a) notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten
 - b) Baumbestände in Baumschulen oder Gärtnereien
 - c) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; solche Maßnahmen sind vom Eigentümer der Stadt Wermelskirchen unverzüglich anzuzeigen.
2. Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen;
 - c) Lagerung oder Anschüttung von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 - d) Verlegen und Wartung von Leitungen - ausgenommen Versorgungsleitungen - und das dadurch bedingte Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - e) Anwendung von chemischen Mitteln;
 - f) Anwendung von Streusalzen.
3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum verhindern.

§ 3

Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt Wermelskirchen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
2. Die Stadt Wermelskirchen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 2 sind Ausnahmen zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;
 - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - c) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse oder Satzungsrecht dringend erforderlich ist.
2. Von den Verboten des § 2 können im übrigen im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind;
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern;
 - c) aufgrund von planungsrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Bebauung besteht und diese Bebauung auch unter Berücksichtigung einer veränderten Lage und Anordnung des Baukörpers bei Erhaltung des Baumes nicht erfüllt werden kann.
3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Wermelskirchen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
4. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
5. Die Verwaltung wird binnen sechs Wochen nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen über den Antrag entscheiden.
Ist eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht zugegangen, so gilt die Erlaubnis auf Ausnahme oder Befreiung nach § 4 als erteilt.
Diese Frist wird unterbrochen, falls die eingereichten Unterlagen zum Antrag unvollständig sind.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihre Art, ihr Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.
3. Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Bauvoranfragen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 d) unterlässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht schon durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- 3.

§ 7

Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist bestimmte Bäume als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
2. Ist eine Ersatzpflanzung am ursprünglichen Standort nicht möglich, so hat diese an einem anderen Standort zu erfolgen.
3. Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so kann dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten auferlegt werden, bestimmte Bäume als Ersatz für entfernte, zerstörte, beschädigte oder veränderte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Stadt kann mit dem Eigentümer vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt.

§ 8
Inkrafttreten

Die 6. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte am 10.10.2003)